Publikationsblatt
der Stadt Görlitz.
(Als Beilage zu No. 49. des Görlitzer Anzeigers.)

Nr. 49. Donnerstag, den 10. December. **1846.**

[449]
Bekanntmachung.

Zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Straßen während der Winterszeit werden nachstehende polizeiliche Vorschriften in Erinnerung gebracht:

1. Jeder Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter muß längs des Hauses bei eintretender Glätte mit Sand, Asche oder Sägespänen streuen, das in den Gerinnigen entstandene Eis aufhacken und beseitigen, auch den frisch gefallenen Schnee von der Straße, so weit er dieselbe durch Kehren rein zu halten verbunden ist, wegkehren. Säumige Hausbesitzer haben zu gewärtigen, daß dies von Polizei wegen auf ihre Kosten bewirkt werden wird.
2. Niemand darf Wasser oder andere Flüssigkeiten vor die Thüre oder sonst auf das Pflaster ausgießen, bei Vermeidung von 10 Sgr. Strafe.
3. Schnee und Eis von den Dächern oder aus den Fenstern auf die Straße zu werfen, ist bei Strafe von 5 Rthlr. verboten.
4. Des schnellen Fahrens auf Straßen, Brücken, öffentlichen Plätzen hat sich Jeder zur Vermeidung von 5 — 10 Rthlr. Strafe zu enthalten. Bei gleicher Strafe soll sich Niemand unterfangen, bei eingebrochener Finsterniß mit Schlitten ohne Schellen zu fahren.
5. Das Schleifefahren auf den zum Ab- und Zugange des Publikums bestimmten Straßen und Plätzen ist gänzlich verboten, und sind Eltern, Lehrherren und Erzieher dafür verantwortlich, daß ihre Kinder, Zöglinge und Lehrlinge diesem Verbote nicht entgegen handeln.
6. Durch die Vorschrift des §. 761. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts ist die Unterlassung des Gebrauchs von Schellen-Geläuten beim Schlittenfahren zur Nachtzeit mit einer Geldstrafe von 5—10 Rthlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bedroht. Zur Vorbeugung der mehrfach auch bei Tage durch das Schlittenfahren ohne Geläute entstandenen Unglücksfälle finden wir uns veranlaßt, in Folge der durch die Verfügung des Königl. Ministerii des Innern und der Polizei vom 12. September 1840 ertheilten Bemächtigung hierdurch zu verordnen:

   Beim Schlittenfahren hat Jeder künftig auch bei Tage in den Städten und auf den Landstraßen sich des Geläutes zu bedienen.

   Das Letztere muß wenigstens in einer, jedem angespannten Zugthiere angehängten, beim Fahren deutlich vernehmbaren Klingel bestehen.

   Wer beim Schlittenfahren in den Städten oder auf öffentlichen Landstraßen ohne Geläute sich betreffen läßt, hat dadurch eine Polizeistrafe von 10 Sgr. bis 2 Rthlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt. Die Strafe wird in polizeilichem Wege jedesmal gegen den betreffenden Schlittenführer festgesetzt.

Görlitz, den 4. December 1846. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[461]
Diebstahls-Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29. zum 30. November c. sind durch Einbruch im Pfarrhause zu Melaune nachgenannte Gegenstände gestohlen worden:

1) ein ganz dunkelblauer wattirter Herrn-Burnus von Tuch, nicht zu lang, der Kragen von schwarzem Sammt-Manchester, griechische geschlitzte und mit Knöpfen und Schleifen zum Zumachen besetzte Aermel, mit schwarzer wollener Schnur besetzt, eine breite seidene Borte neben der feinen Schnure an den Ecken der Schößel, und auf dem Rücken mit einer Schnuren-Verzierung, an jeder Seite eine Tasche, an der linken Seite auch eine Brusttasche, durch und durch mit schwarzem gemusterten Orleans gefüttert; — 2) ein schwarzer schon getragener Herren-Oberrock, nicht lang, mit einer Brusttasche, an den Schößeln mit schwarzem, glatten Orleans, im Leibe aber mit hellgrauem Futter-Kattun gefüttert; — 3) ein Paar schwarze Beinkleider von ganz feinem Buksking, nicht gefüttert, noch nicht angezogen, mit breiten schwarzen Stegen und breitem Latze; — 4) ein Paar Halbstiefeln, nur erst einige Mal getragen, mit viereckigen Stiftchen auf dem Absatze, nicht breiten Sohlen, für einen mittlen Fuß passend; — 5) 1 Mannshemde von guter feiner weißer Leinwand, mit Manschetten von Leinwand an den Aermeln. Diese sind keilförmig eingeschnitten zum Knöpfen, gezeichnet A. J. F.; — 6) 1 seidenes Herren-Schnupftuch, violett mit Kante, und großen mandelartigen schwarzen und weißen Flecken; — 7) 9 Stück Hemden vom Dienstmädchen, mit ½ Elle langen Aermeln, wenig gebraucht,

roth gezeichnet J. B. Die Zahlen können nicht genau angegeben werden, 15 und 16 ist dabei; — 8) 2 Paar blaue baumwollene lange Frauenstrümpfe, gez. J. B.; — 9) 1 Paar schwarze Glacée-Handschuh für Herren, ziemlich neu, stockfleckig, meist ausgeplatzt bei den Fingern; — 10) ein Paar hellaschgraue, doppelt gewirkte Herren-Handschuhe, gebraucht; — 11) ein zinnerner Löffel, gebraucht, mit schwarzen Punkten über und über im Metall und Fabrikzeichen, fein Metall; — 12) ein kleines Notizbüchlein in 16 Blättern, in braunem gepreßten Leder, fast ganz voll geschrieben mit Bleistift und Tinte, worin auch eine kleine Bleistifts-Zeichnung der Melauner Kirche; — 13) ein ganzes nicht gebrauchtes Talglicht; — 14) ein halbes Brod für 4 ggr.; — 15) drei Stücke neubackner Kuchen aus einer Schachtel,

vor deren Ankauf hierdurch gewarnt wird.

Görlitz, den 3. December 1846. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[462] **Diebstahls-Bekanntmachung.**

Es ist am 30. v. Mts. aus einem Gasthause allhier ein brauntuchner Burnus, mit Orleans gefüttert, noch ganz neu, gestohlen worden, und wird vor dem Ankauf gewarnt.

Görlitz, den 9. December 1846. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

---

[460] Mit höhern Orts eingeholter Autorisation wird der — jetzt die Nadeläuben genannte — zwischen dem äußern Frauen- und Reichenbacher Thore belegene Platz von nun an:

„Demiani-Platz"

genannt und als solcher bezeichnet werden.

Görlitz, den 1. December 1846. Der Magistrat.

---

[447] Daß auf Lauterbacher und Lichtenberger Revier vom diesjährigen Holzeinschlage nachstehende Quantitäten Stockholz:

1.	auf Lauterbacher Revier	186½	Klafter	I. Sorte,
		83	=	II. =
2.	auf Lichtenberger Revier	138	=	I. =
		73	=	II. =

zum freien Verkauf an hiesige Einwohner à 2 Rthlr. 5 sgr. für die Klafter I. und 1 Rthlr. 20 sgr. für die Klafter II. Sorte gestellt worden sind und die Verzettelung bei der Stadthauptkasse, zunächst auf Lauterbacher Revier vom 4. Dezember d. J. ab, beginnen wird, wird hierdurch bekannt gemacht.

Görlitz, den 28. November 1846. Die städtische Forstdeputation.

---

[452] **Proclama.**

Dem Gartennahrungs-Besitzer Carl Preuß zu Wendisch-Cunnersdorf bei Löbau soll auf dem Wege zwischen Reichenbach und dem Gasthofe zur Kanone bei Gersdorf am 9. April d. J. das von der hiesigen Neben-Sparkasse ausgestellte Sparbuch, No. 10,084. Litt. A., excl. der Zinsen über 50 Rthlr. Einlagen lautend, verloren gegangen sein. Ein Jeder, der an diesem Sparkassenbuche ein Anrecht zu haben vermeint, hat sich bei unterzeichnetem Gericht, und zwar spätestens in dem auf den 3. März 1847 Vormitt. 11 Uhr vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Rath Mosig, anberaumten Termine zu melden und sein Recht näher nachzuweisen, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgefertigt werden wird.

Görlitz, den 27. November 1846. Königl. Land- und Stadtgericht.

---

[453] **Offener Arrest.**

Da der Concurs über das Vermögen des Commissionair Albert Louis Julius Lindmar zu Görlitz eröffnet worden ist, so wird Allen, welche von dem Gemeinschuldner irgend etwas an Gelde, Sachen, Effekten, Waaren oder Papieren hinter sich, oder an denselben schuldige Zahlungen zu leisten haben, hierdurch angedeutet, ihm nichts davon zu verabfolgen, sondern uns davon Anzeige zu machen, und Gelder oder Sachen, namentlich Pferde, jedoch mit Vorbehalt ihrer Rechte an uns abzuliefern. Wird dieser Aufforderung zuwider dem Gemeinschuldner etwas bezahlt oder ausgeantwortet, so wird dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigetrieben werden, und wer solche Gelder oder Sachen verschweigt und zurückbehält, geht noch außerdem aller ihm daran zustehenden Pfand- und anderer Rechte verlustig.

Görlitz, den 27. November 1846. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

[350] **Nothwendige Subhastation.**

Das den Erben des Handschuhmachermeister Johann Friedrich Zügfeld gehörige Haus No. 349 b. zu Görlitz, gerichtlich auf 847 Rthlr. abgeschätzt, soll Erbtheilungshalber auf

den 19. December von Vormittags 11 Uhr ab

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in der III. Abtheilung unserer Kanzlei zur Einsicht bereit.

Görlitz, den 29. August 1846. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

[455] **Nothwendige Subhastation.**

Der dem Commissionair Albert Louis Julius Lindmar gehörige Brauhof No. 276. zu Görlitz, gerichtlich auf 13835 Rthlr. abgeschätzt, soll auf den 9. Juni 1847 von Vormittags 11 Uhr ab an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der III. Abtheilung unserer Canzlei eingesehen werden. Görlitz, den 17. November 1846. Königl. Land- und Stadtgericht.

---

[454] **Freiwillige Subhastation.**

Die den Johann George Caspar'schen Erben gehörige Gärtner-Nahrung No. 43. zu Ebersbach, Görlitzer Kreises, nebst einer aus dem Bauergute No. 49. daselbst erkauften Ackerparzelle von circa 2 Berliner Scheffel Aussaat, zusammen gerichtlich auf 795 Rthlr. abgeschätzt, soll auf den

1. März 1847 von Vormittags 11 Uhr ab

an hiesiger Gerichtsstelle freiwillig subhastirt werden. Taxe und Verkaufsbedingungen liegen in der II. Abtheilung unserer Canzlei zur Einsicht bereit.

Görlitz, den 27. November 1846. Königl. Land- und Stadt-Gericht.

---

[450] **Auction. Königl. Land- und Stadtgericht.**

Im gerichtlichen Auctions-Lokale, Jüdengasse No. 257., sollen:

1. die Nachlaß-Sachen der verw. Drechslermeister Mönch geb. Kau, bestehend in Kleidungsstücken, Wäsche, Betten, Meubles und Hausgeräthe;
2. die Nachlaß-Effecten der verw. Schuhmacher Exner geb. Meinhold, in Betten und Hausrath bestehend;
3. die Hospitalit Iglau'schen Nachlaßgegenstände: Betten, 10 Tafeln Watte, Kleidungsstücke u. Hausrath;
4. folgende Silbersachen, und zwar: 1 Suppenkelle, 6 Eßlöffel und 6 Theelöffel; und
5. folgende zur Concurs-Masse des Droguisten Teubner hierselbst gehörigen Mobiliar-Gegenstände, als 1 Ladentisch, 4 Regale mit Schubfächern, 1 Tonne mit Bimstein, 11 leere Tonnen, 1 Wiegebrett und eine Partie gläserner Näpfe und Flaschen; so wie
6. verschiedene Pfand-Effecten, nämlich: 2 silberne Taschenuhren, 1 silberne Halskette, 1 Pistol, diverse Kleidungsstücke, darunter 1 Pelz, Meubles, worunter eine zweispännige Bettstelle, 2 gelbpolirte Rohrstühle und 1 dergl. Waschtisch, einiges Handwerkzeug, bestehend in Sägen, Bohrern und Zangen, 1 Topf mit Butter und eine Partie gehacktes Brennholz,

im Auctions-Termine Montags den 21. d. Mts. und folgende Tage, jedoch nur des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant verkauft werden. Görlitz, den 3. December 1846.

---

[451] **Auction. Königl. Land- und Stadtgericht.**

Die zum Nachlasse des hierselbst verstorbenen Kaufmann Robert Otto gehörige Waaren, bestehend aus: verschiedenen Sorten Rauch- und Schnupftaback, Cigarren in großen und in kleinen Quantitäten, Zucker, Kaffee, Thee, Chocolade, Rosinen, Mandeln, Gewürze, Rum, Schnaps, Oel, Bischof-Essenz, 64 Flaschen Dinte, 21 Flaschen Schmidt'sche Zahntinktur, Schnupftabackdosen, Schiefertafeln, Zündstreichhölzern, Siegellack, Papier, darunter ½ Ballen Packpapier, Makulatur, Steingutwaaren, Meerschaum- und Porzellan-Pfeifenköpfen und vielen andern dahin einschlagenden Artikeln;

sowie die dazu gehörigen Geschäfts- und Laden-Utensilien, nämlich:

Ladentische, Ladenschränke, Repositorien, Tische, Stühle, Tabackschneiden, Tonnen, Fässer, Kisten, Waagen und 115⅓ Pfund gußeiserne Gewichte, 1 Kaffeemühle, 1 Kaffeetrommel, 1 eiserner Mörser, 1 Ladenlampe und 1 kleine Wanduhr,

sollen im gerichtlichen Auctions-Lokale, Jüdengasse No. 257. hierselbst, im Termine Montags den 28. d. Mts. und folgende Tage, jedoch nur des Vormittags von 8 bis 12 Uhr, öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant versteigert werden. Görlitz, den 4. Dezember 1846.

---

[444] **Auction.**

Höherem Befehle gemäß sollen aus den Beständen des Königlichen Ersten Bataillons (Görlitz) 3. Garde-Landwehr-Regiments 211 Paar getragene aber zum Theil noch vollkommen gute und brauchbare Schuhe und 218 Stück neue Feldmützen

auf der Montirungskammer im Renthause Donnerstag den 10. Dezember c. von Morgens 9 Uhr ab meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Görlitz, den 28. November 1846.

Die Oekonomie-Commission des Kgl. 1. Bataillons (Görlitz) 3. Garde-Landwehr-Regiments.

von Sydow, Major und Bataillons-Commandeur. v. Schmeling-Diringshofen, Lieutenant und Rechnungsführer.

[443] **Bekanntmachung.**

Zur Einzahlung der an Weihn. c. fälligen Pfandbriefszinsen haben wir den 23. und 24. Dezember c. und zur Auszahlung derselben den 28., 29., 30. und 31. Dezember c. und den 2. und 4. Januar 1847 bestimmt. Görlitz, den 26. November 1846.

Görlitzer Fürstenthums = Landschaft. gez. v. Ohnesorge.

---

[456] Es wird beabsichtigt, die Lieferung des Bedarfs an Besen für die hiesige Königl. Straf = Anstalt pro 1847 an den Mindestfordernden zu verdingen. Der jährliche Bedarf von circa 20 Schock kann theils aus birkenen Ruthenbesen, theils aus Besen von Ginster oder Heidebeeren (Blaubeeren) bestehen. Wir haben deshalb einen Termin auf den 17. d. Mts. Vormittags 11 Uhr anberaumt, und werden Lieferungslustige im Termin selbst Proben vorzuzeigen haben. Die näheren Bedingungen können vorher in unserm Amts = Lokale eingesehen werden.

Görlitz, den 3. December 1846. Die Direction der Königl. Strafanstalt.

---

[457] **Stammholz = Verkauf.**

Nach dem Forst=Etat pro 1847 ist in dem hiesigen Hohwalde in Abtheilung 5. (im sogenannten grünen Gewölbe) ein Streifen starkes tannenes, fichtenes und buchenes Stammholz zum Abtrieb bestimmt worden.

Es sollen diese Hölzer nach der hier bestehenden Stammholz = Taxe

Montag den 21. December c. Vormittags 9 Uhr

an Ort und Stelle verkauft werden, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß diese Hölzer vor dem Termine auf Verlangen von dem Herrn Stadtförster Radeck hierselbst vorgezeigt werden können.

Lauban, den 3. December 1846. Die Forst = Deputation.

---

[458] **Niederschlesisch = Märkische Eisenbahn.**

Der in den §§. 88. bis 108. des Betriebs = Reglements No. 3. vom 17. Juli c. enthaltene, für die Monate April bis November incl. festgesetzte Tarif für die Beförderung von ordinairer und Eilfracht auf der Niederschlesisch = Märkischen Eisenbahn, ist bei der späten Eröffnung derselben für regelmäßigen Gütertransport erst so kurze Zeit zur Anwendung gekommen, daß wir für den bevorstehenden Winter von der in dem Betriebs= Reglement für die Monate Dezember bis März incl. bestimmten Erhöhung der Frachtpreise keinen Gebrauch machen wollen. Es soll vielmehr Ausnahmsweise auch für die Zeit vom 1. Dezember d. J. bis ultimo März 1847 der nach dem Betriebs=Reglement für die Sommermonate gültige Tarif, sowohl in Ansehung der Eilfracht als der ordinairen Fracht, ferner in Anwendung bleiben und keine Erhöhung der Preise eintreten, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Berlin, den 30. November 1846.

Die Direction der Niederschlesisch = Märkischen Eisenbahn = Gesellschaft.

---

[459] **Niederschlesisch = Märkische Eisenbahn.**

In den Anhang zum Betriebs = Reglement No. 3. vom 17. Juli d. J., den Verkauf von Personen= Fahrbillets für die Haltestellen betreffend, hat sich der Druckfehler eingeschlichen, daß dergleichen Billets von oder nach den dort näher bezeichneten Haltestellen sowohl zu den Personen= als zu den Güterzügen ausgegeben würden. Obgleich dieser Druckfehler als solcher schon durch unsere denselben Gegenstand betreffende öffentliche Bekanntmachung vom 23. October d. J. bekundet wird, so halten wir es in Folge desfallsiger Reclamationen doch für angemessen, besonders darauf aufmerksam zu machen, daß Personen=Billets von und nach den Haltestellen Fürstenberg, Wellmitz, Halbau, Siegersdorf und Penzig **nicht zu den Personenzügen,** sondern **nur zu den Güterzügen,** von und nach der Haltestelle Rauscha aber auch zu den Personenzügen verkauft werden.

Der bezeichnete Anhang wird umgedruckt und kann demnächst gegen Rückgabe des ungültigen Exemplars auf allen Stationen in Empfang genommen werden.

Zugleich fügen wir zur öffentlichen Kenntniß noch hinzu, daß die in Rede stehenden Personenbillets nur auf den bezeichneten Haltestellen und den denselben zu beiden Seiten zunächst belegenen größeren Stationen verkauft werden. Berlin, den 27. November 1846.

Die Direction der Niederschlesisch = Märkischen Eisenbahn = Gesellschaft.

Maschinendruck von G. Heinze und Comp.